

Vorblatt

Problem:

Noch immer befinden sich im Bundesgebiet Fliegerbombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg. Zumeist werden diese Kriegsrelikte bei Aushubarbeiten zufällig entdeckt und dann von den Experten des Innenministeriums entschärft oder gezielt gesprengt. Neben diesen zufällig zu Tage beförderten Kriegsrelikten stellt sich das Problem, dass mancherorts zwar Fliegerbombenblindgänger im Boden verborgen vermutet werden, diese Verdachtspunkte aber nicht verifiziert sind. Die Suche nach diesen Kriegsrelikten gestaltet sich in der Praxis oft als schwierig. Luftbildauswertungen aus der Vergangenheit konnten und können keinen Rückschluss auf eine tatsächlich im Boden verborgene Fliegerbombe geben. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass viele Relikte nach Kriegsende entsorgt und keine Aufzeichnungen darüber geführt wurden; auch haben sich die topographischen Verhältnisse in der Zwischenzeit nachhaltig verändert. Trotz Einsatz modernster Technik, wie beispielsweise computerunterstützter Bohrlochsondierungen kommt es immer wieder vor, dass basierend auf diesen Daten gezielte Freilegungsarbeiten folgen, die letztendlich frustrierte Aufwendungen sind, weil kein Kriegsrelikt gefunden wurde. Oftmals werden anstelle eines vermuteten Bombenblindgängers Metallgegenstände geborgen. Der Sicherheitsbehörde wird die unverzügliche Sicherstellung bereits wahrgenommenen Kriegsmaterials aufgetragen, nicht jedoch die Suche nach noch nicht entdecktem Kriegsmaterial. Dem Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres obliegt nur die Bergung, Untersuchung, Entschärfung und Vernichtung bereits aufgefundener sprengkräftiger Relikte. Damit ist die Frage, wer für die Bergung und Vernichtung eines Fliegerbombenblindgängers zuständig ist geklärt. Die bisherige gesetzliche Bestimmung eröffnete jedoch einen Interpretationsspielraum dahingehend, wer für vorangehende Sondierungs- und Freilegungskosten aufkommen muss.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, jene Personen finanziell zu entlasten, denen durch das gezielte Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers auf ihrem Grundstück Kosten entstanden sind. Mit diesem Gesetz soll eine jahrelange Diskussion und rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Frage, wer für die Freilegung eines vermuteten Fliegerbombenblindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg zuständig ist, beendet werden. Betroffene Grundstückseigentümer sollen für ihre Aufwendungen finanziell entlastet werden, wofür nun Finanzmittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem auf Seite 137 des Regierungsprogramms festgelegten Ziel der Bundesregierung, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, um die für Grundeigentümer unzumutbaren Problemstellungen in Bezug auf die Freilegung von Blindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg zu beenden, nachgekommen. Zudem hat der Rechnungshof anlässlich einer Prüfung des Entminungs- und Entschärfungsdienstes in seinem Bericht vom 19. April 2007 eine Kostenbeteiligung aller betroffenen Gebietskörperschaften angeregt. Darüber hinaus empfahl der Rechnungshof in § 42 Abs. 4 des Waffengesetzes eine exakte Definition des Begriffs „wahrnehmen“ vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt diesen Zielen nach.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf Verwaltungskosten von Unternehmungen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bundesgebiet gibt es geschätzte 18.000 Verdachtspunkte; bei 50 % davon werden Bohrlochsondierungen notwendig sein. Aus diesen Bohrlochsondierungen resultieren statistisch gesehen 37 % positive Sondierungen, was einer Zahl von 3.330 positiven Sondierungen entspricht. Daraus lässt sich auf Grund der bisherigen empirischen Erfahrungen im schlechtesten Fall eine statistische Anzahl von 1.332 tatsächlich noch unentdeckter Fliegerbombenblindgänger ableiten. Die maximalen Freilegungskosten für eine Fliegerbombe lassen sich mit 100.000,- Euro beziffern, was im Ergebnis eine Gesamthöhe von 133.200.000,- Euro für die Freilegung aller 1.332 Bomben ergeben würde. Davon werden vom Bund als Unterstützungsmittel bis zu 35 vH, höchstens jedoch 35.000,- Euro pro Fall zur Verfügung gestellt, was einen Gesamtbundesanteil von maximal 46.620.000,- Euro ergibt. Wobei diese letztgenannte Summe nur dann zur Verfügung gestellt werden muss, wenn bei allen tatsächlich

aufgefundenen Fliegerbomben ein Ansuchen gestellt wird und pro Freilegung die volle Höhe von 35.000,- Euro ausbezahlt wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung entspricht den europarechtlichen Vorgaben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. I (Erlassung eines Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind):

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, finanziell zu unterstützen, wenn ihnen im Zusammenhang mit der gezielten Freilegung von Fliegerbombenblindgängern Kosten entstanden sind. Diese Entlastung soll mit der vorliegenden Gesetzesinitiative durch Aufbringung von Unterstützungsmitteln des Bundes erreicht werden. Eine weiterreichende Unterstützung sollte durch das Vorsehen von landesrechtlichen Normen im Hinblick auf Art. 17 B-VG und Unterstützungen durch die Gemeinden erreicht werden. Ein gemeinsames partnerschaftliches Vorgehen hat sich auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, bewährt. Auch der Rechnungshof hat sich in seinem Bericht (GZ 860.058/002-S3-1/07, Seite 121 ff), in dem er eine Kostenbeteiligung aller betroffenen Gebietskörperschaften vorgeschlagen hat, in diese Richtung geäußert.

In der Vergangenheit wurde schon mehrfach das Problem Fliegerbombenblindgänger behandelt. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht neben der gefährlichen Arbeit des Entminungsdienstes aber auch die Frage der Kostentragung, speziell die Frage, wer die Sondierungs- und Ausgrabungskosten bis zu jenem Zeitpunkt zu tragen hat, ab dem Klarheit darüber herrscht, dass es sich tatsächlich um ein sprengkräftiges Kriegsrelikt handelt.

Die Ermittlung von Verdachtspunkten beruht auf den von Privatfirmen durchgeführten Auswertungen von Luftbildaufnahmen, welche die alliierten Mächte im Zweiten Weltkrieg Stunden nach einem Bombardement gemacht haben. Auf Grund von nachhaltigen Änderungen der Topographie und der Tatsache, dass es zwischenzeitlich eine rege Bautätigkeit gab und es keine geschlossene Dokumentation über die Beseitigung von Blindgängern im Zuge des Wiederaufbaus gibt, ist die Wahrscheinlichkeit auf Basis dieser Daten tatsächlich einen Blindgänger zu finden sehr gering.

Insgesamt wurden seit dem Zweiten Weltkrieg zirka 20.000 Fliegerbombenblindgänger gefunden. Seit dem Jahr 1997 gibt es genaue Aufzeichnungen darüber; seit Jänner 1997 wurden 328 Blindgänger gefunden. Der überwiegende Teil davon - nämlich 316 - zufällig; nur 12 Blindgänger wurden bei insgesamt 82 Sondierungen gezielt aufgespürt.

Zu Art. II (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Gemäß § 42 Abs. 4 WaffG hat jedermann, der wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat. Handelt es sich bei diesen sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahr 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Das Waffengesetz trägt somit der Sicherheitsbehörde die unverzügliche Sicherstellung bereits wahrgenommenen Kriegsmaterials auf, und - wenn es sich um sprengkräftige Kriegsrelikte aus der Zeit vor 1955 (oder um Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung stehen) handelt - die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung des sichergestellten Kriegsmaterials.

Intention dieser Bestimmung ist der Schutz desjenigen, der Kriegsmaterial wahrnimmt, wie beispielsweise des Spaziergängers im Wald, der ein Kriegsrelikt entdeckt, oder der Schutz von Arbeitern, die bei Aushubarbeiten zufällig auf einen Bombenblindgänger stoßen. Der Sicherheitsbehörde wird die unverzügliche Sicherstellung bereits wahrgenommenen Kriegsmaterials aufgetragen, nicht jedoch die Suche nach noch nicht entdecktem Kriegsmaterial. Der Gesetzestext geht von einem Gefahrenbegriff aus, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Eintritt eines Schadens führt. Demnach gilt ein Kriegsrelikt dann als „aufgefunden“, wenn es mit freiem Auge sichtbar ist. Luftbilddauswertungen aus der Vergangenheit konnten und können keinen Rückschluss auf eine tatsächlich im Boden verborgene Fliegerbombe geben. Mit Hilfe computerunterstützter Bohrlochsondierungen ist zwar eine systematische Suche nach Fliegerbombenblindgängern möglich, bei einem möglichen „Verdachtsmoment“ von einem „Wahrnehmen“ im Sinne des § 42 Abs. 4 WaffG zu sprechen, wäre jedoch verfehlt. Dies gilt auch für den Einsatz von Metalldedektoren. Handelt es sich dabei doch um ein gezieltes Suchen und nicht um den vom Gesetzgeber intendierten Fall des zufälligen Entdeckens von Kriegsmaterial. Da auch nach heutigem Stand der Technik, selbst mit Hilfe von computerunterstützten Bohrlochsondierungen, nicht mit der

nötigen Gewissheit festgestellt werden kann, ob es sich bei einem im Boden vermuteten Fliegerbombenblindgänger um eben einen solchen handelt, kann bei bloßem Vorliegen eines solchen Verdachts noch nicht von einem Auffinden im Sinne des Waffengesetzes gesprochen werden. Um Interpretationsschwierigkeiten und daraus folgend falschen Erwartungen vorzubeugen, soll in § 42 Abs. 4 WaffG unmissverständlich klargelegt werden, dass die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten erst mit Freilegung dieser Gegenstände eintritt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Erlassung eines Bundesgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind):

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 legt fest, dass jene Personen finanziell unterstützt werden sollen, die gezielte Freilegungsarbeiten zur Auffindung eines Fliegerbombenblindgängers durchgeführt haben. Für das zufällige Entdecken eines solchen Kriegsrelikts, wie dies beispielsweise bei Aushubarbeiten der Fall sein kann, werden keine Finanzmittel freigegeben. In einem solchen Fall ist einem Grundstückseigentümer auch noch kein finanzieller Schaden entstanden, da er die Aufwendungen in Verfolgung eines anderen Ziels (Erdarbeiten, Bautätigkeit usw.) sowieso hatte. Nur die Person, die sich auf Grund von vorangehenden Sondierungsmaßnahmen und allenfalls weitergehenden Untersuchungen zur Verifizierung eines Verdachtspunktes zur Freilegung veranlasst sah, soll finanziell unterstützt werden.

In Abs. 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass nach diesem Gesetz nur Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden können. Länder und Gemeinden, die sich der Anregung des Rechnungshofes folgend an einer Finanzierung beteiligen (siehe Bericht des Rechnungshofes vom GZ 860.058/002-S3-1/07, Seite 121 ff), haben in ihrem Bereich die entsprechenden Initiativen zu veranlassen.

Abs. 3 bringt die entsprechende Transparenz durch die parlamentarische Kontrolle der Verwendung der Unterstützungsmittel zum Ausdruck.

Zu § 2:

Abs. 1 definiert ganz allgemein, was unter dem Begriff Fliegerbombenblindgänger zu verstehen ist. Der Begriff ist an sich unstrittig und bedarf daher auch keiner weitergehenden näheren technischen Ausführung.

Mit Abs. 2 wird mit der Wortfolge „gezieltes Freilegen“ zum Ausdruck gebracht, dass damit geplante und zielgerichtete Freilegungsarbeiten und nicht Zufallsfunde gemeint sind.

Die Definition der Angehörigen in Abs. 3 ist selbsterklärend.

Zu § 3:

§ 3 legt die näheren Voraussetzungen fest, die erfüllt werden müssen, um eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Ansuchen auf Gewährung der Unterstützungsmittel sind vom betroffenen Grundstückseigentümer beim Bundesminister für Inneres innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der tatsächlichen Auffindung des Kriegsrelikts, einzubringen. Voraussetzung für eine Ausschüttung von Unterstützungsmittel ist, dass tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger gefunden wurde und der Grundstückseigentümer durch die Freilegungskosten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht wäre oder ein dringendes Wohnbedürfnis für sich oder einen seiner nahen Angehörigen (§ 2 Abs. 3) nachweist. Damit ist sichergestellt, dass Unterstützungsmittel nur an natürliche Personen vergeben werden, die entweder in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind oder auf dem Grundstück ein dringendes Wohnbedürfnis für sich oder einen ihrer nahen Angehörigen nachweisen können. Ein dringendes Wohnbedürfnis liegt vor, wenn dies zur Befriedigung eines anderwärts nicht in rechtlich gleichwertiger Weise abdeckbaren Wohnbedarfs notwendig ist. Juristische Personen können nur dann unterstützt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wären, müssten sie sämtliche Freilegungskosten selbst tragen.

Für staatliche Handlungen gilt auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Bindung an Grundrechte (Fiskalgeltung der Grundrechte). Unter dieser Prämisse ist unzweifelhaft, dass alle Grundstückseigentümer, die die in § 3 angeführten Unterstützungsvoraussetzungen erfüllen, finanzielle Hilfestellung erhalten.

Zu § 4:

Ansuchen auf Gewährung der Unterstützungsmittel sind vom betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der gezielten Freilegung des

Kriegsrelikts, einzubringen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger gefunden wurde, ein Zuschuss zu den notwendigen Freilegungskosten gewährt. Die im Einzelfall vom Bund dafür aufgewendeten Unterstützungsmittel betragen maximal 35.000,- Euro.

Nach Abs. 2 soll auch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für das gezielte Freilegen von solchen Fliegerbombenblindgängern, die zwischen dem 1. Juli 1997 und vor dem 1. Juli 2008 gesucht wurden, vorgesehen werden. Allfällig entstandene Kosten, die durch bloß zufälliges Auffinden, wie beispielsweise bei Bauarbeiten entstanden sind, sind durch diese Regelung nicht umfasst. Auf die Rückwirkung bis zum 1. Juli 1997 wird deshalb abgestellt, da das Waffengesetz 1996 und damit auch die Bestimmung des § 42 Abs. 4 zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Zu Artikel II (Änderung des Waffengesetzes):

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 4 WaffG):

Das Waffengesetz normiert eine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Sicherung und allfälligen Vernichtung bereits aufgefundener sprengkräftiger Kriegsrelikte aus der Zeit vor 1955. Was die Wahrnehmungsgrenze und damit den Beginn der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Sicherung und Beseitigung eines Kriegsrelikts betrifft, wird darauf abgestellt, dass die Gefahr hinreichend konkretisiert sein muss, wovon erst bei tatsächlicher Auffindung eines Relikts gesprochen werden kann.

Da auch nach heutigem Stand der Technik, selbst mit Hilfe von computerunterstützten Bohrlochsondierungen, nicht mit der nötigen Gewissheit festgestellt werden kann, ob es sich bei einem im Boden vermuteten Fliegerbombenblindgänger um eben einen solchen handelt, kann bei bloßem Vorliegen eines solchen Verdachts noch nicht von einem Auffinden im Sinne des Waffengesetzes gesprochen werden. Um Interpretationsschwierigkeiten und daraus folgenden falschen Erwartungen vorzubeugen, soll dies in § 42 Abs. 4 WaffG durch die Anfügung der Wortgruppe „Bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten tritt die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde mit Freilegung der Gegenstände ein“ unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Damit wird auch die Absicht des historischen Gesetzgebers leichter und unzweifelhaft erkennbar, der mit dem Wahrnehmungsbegriff nichts anderes als ein Erblicken mit freiem Auge gemeint hat.

Zu Z 2 (§ 62 Abs. 8 WaffG):

Das Waffengesetz 1996 trat mit BGBl. Nr. 12/1997 am 1. Juli 1997 in Kraft. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 4 WaffG wurden durch die zwischenzeitlichen Novellierungen des Waffengesetzes nicht geändert. Die mit diesem Entwurf vorgenommene Ergänzung stellt ihrem Wesen nach eine authentische Interpretation dar, durch die der wahre Wille des historischen Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht werden soll. Diesem Umstand gilt es auch im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Rechnung zu tragen, und zwar durch die Festlegung dieses Anwendungsbereiches im Einklang mit den von § 8 ABGB für authentische Interpretationen allgemein vorgesehenen Maßstäben. Dies führt im Wesentlichen dazu, dass die von diesem Bundesgesetz vorgenommene Klarstellung des Waffengesetzes BGBl. Nr. 12/1997 grundsätzlich auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Verbindlichkeit beanspruchen.

Wenn auch Vertrauensenttäuschungen durch eine Rückwirkung wie der mit diesem Bundesgesetz nunmehr getroffenen Klarstellung nicht ersichtlich sind, wird dessen ungeachtet darauf hingewiesen, dass es ein gerechtfertigtes Interesse des Gesetzgebers gibt, seinen ursprünglichen Regelungsintentionen zum Durchbruch zu verhelfen. Dem stehen auch keine verfassungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Die authentische Interpretation eines Gesetzes ist ein legitimes Gestaltungsrecht des Gesetzgebers, das beweist schon die Existenz von § 8 ABGB und lässt sich auch aus verfassungsrechtlichen Wertungen ableiten.